Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 113 (2016)
Heft: 1

Artikel: Gleiche Rechte für alle?
Autor: Keller, Véréna
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-840098

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gleiche Rechte für alle?

Die Umsetzung des Grundrechts auf Existenzsicherung tangiert den Grundsatz der Rechtsgleichheit: Die Existenzminima sind je nach sozialer Gruppe der Bedürftigen sehr unterschiedlich angesetzt. Auch die Sozialhilfe hat unter politischem Druck Kategorien von Unterstützten geschaffen, die unterschiedlich behandelt werden.

Hilfe in Notlagen zur Wahrung eines menschenwürdigen Daseins ist ein Grundrecht, das von der schweizerischen Bundesverfassung seit 1999 und von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO seit 1948 garantiert ist. Es besteht also Konsens auf höchstem Niveau dahingehend, dass jeder Mensch ein Daseinsrecht und ein Recht auf Würde hat, und dass infolgedessen die Gemeinschaft eine Verantwortung gegenüber ihren in Not geratenen Mitgliedern trägt. Dieses Solidaritätsprinzip kann nicht hoch genug geschätzt werden. Es ist die Basis für Sicherheit und Integration, Teilnahme und Teilhabe, denn «die Stärke des Volkes misst sich am Wohl der Schwachen» (Präambel der Bundesverfassung).

Mit der höchst anspruchsvollen Umsetzung dieses Grundrechts sind diverse Institutionen beauftragt – zentral, aber nicht allein, die Sozialhilfe. Widersprüchliche Erwartungen und Normen stellen die ausführenden Institutionen vor zahllose Dilemmata politischer, ethischer, verfahrenstechnischer und finanzieller Natur. Sämtliche Entscheide können kritisiert werden, was von der politischen Rechten und einem Teil der Medien ungeniert dazu benutzt wird, die soziale Sicherheit insgesamt, die Sozialhilfe im Besonderen und bestimmte soziale Gruppen grundsätzlich zu attackieren. In diesem Kontext gehen die folgenden Ausführungen der Frage nach, wie sich das Grundrecht auf Existenzsicherung zum Grundrecht der Rechtsgleichheit – der Gleichbehandlung – verhält.

Existenzminima werden in komplexen, nie abgeschlossenen politischen Prozessen ausgehandelt. Sie haben wenig mit den sogenannt objektiven Bedürfnissen der Betroffenen oder der Finanzkraft der zuständigen Institutionen zu tun. Sie sind vielmehr von den herrschenden Normen einer Gesellschaft geprägt, und auch diese sind dauerndem Wandel unterworfen. Für die Festsetzung der jeweiligen Hilfen sind drei zentrale Kriterien ausschlaggebend:

- die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft: Menschen, die der Gemeinschaft angehören, erhalten eher Hilfe als fremde Bedürftige.
- die Ursache beziehungsweise Legitimität der Armut: Als unverschuldet betrachtete Bedürftigkeit wird besser behandelt als «selbstverschuldete», wobei die Abgrenzung ein ungelöstes Problem darstellt.
- die Disziplinierung der Armen, vorab durch die Arbeits- und die Aktivierungspflicht: Unterstützung ist nie bedingungslos, sondern an Kontrollen und Auflagen gebunden mit dem Ziel der Einordnung in die jeweiligen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Hilfe erfolgt auf Kosten der individuellen Freiheit der Unterstützten. (Tabin et al., 2010)

Gleiche Grundbedürfnisse – ungleiche Existenzminima

Diese Kriterien erklären die Existenz sehr verschiedener Existenzminima, obwohl alle Menschen a priori die gleichen Grundbedürfnisse wie Wohnen, Nahrung und Gesundheit haben. So liegt das Existenzminimum am tiefsten für Angehörige jener Gruppen, die fremd, wenig legitimiert und schlecht kontrollierbar sind: abgewiesene Asylsuchende. Es liegt um ein Mehrfaches höher für die eigenen, «guten» und verdienten Bedürftigen, von denen kaum Unruhe zu befürchten ist: alte und invalide Menschen (s. Tabelle). Diese verschieden hoch angesetzten Existenzminima verletzen formal die Rechtsgleichheit, der zufolge alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und niemand diskriminiert werden darf – ein Grundsatz, der auch in Artikel 8 der Bundesverfassung verankert ist. Nun ist das Prinzip der Gleichheit beziehungsweise der Gleichbehandlung allerdings sehr komplex. Es stellt kein Verbot der Ungleichheit an sich dar, sondern es besagt lediglich, dass gleiche Situationen gleich behandelt werden müssen. Das öffnet einen enormen normativen Ermessensspielraum: Was sind denn «gleiche» Situationen? Offenbar – das zeigen die unterschiedlichen Existenzminima – ist die Situation eines Asylsuchenden nicht mit jener einer

UNTERSCHIEDLICHE EXISTENZMINIMA

Personengruppe	Grundlage	Umfang Existenzminimum
Abgewiesene Asylsuchende	Nothilfe	Naturalleistungen, Bons oder Tagespauschale, umgerechnet monatlich **Fr. 240.– bis 300.–** plus Unterkunft, Transport- und Gesundheitskosten (SODK, 2012)
Asylsuchende	Kantonale Regelungen	**Fr. 451.–** plus Sachleistungen für Unterkunft, Transport-, Gesundheits- und weitere Kosten (Beispiel Genf, SODK, 2012)
Junge, alleinwohnende erwachsene Einwohner/-innen	Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)	**Fr. 789.–** plus Mietanteil, Gesundheits- und weitere Kosten
Erwachsene Einwohner/-innen		**Fr. 986.–** plus Miete, Gesundheits- und weitere Kosten
AHV- und IV-Rentner/-innen im eigenen Haushalt	Ergänzungsleistungen	**Fr. 1605.–** plus Miete, Gesundheits- und weitere Kosten

Geltende Ansätze für fünf Gruppen alleinstehender Personen, pro Monat, Schweiz, 2016.

Menschen, die einer Gemeinschaft angehören, erhalten eher Hilfe als fremde Bedürftige.
Bild: Keystone

AHV-Rentnerin vergleichbar. Aus der Grundrechtsperspektive sind diese Unterschiede schockierend, denn sie zeigen, dass bei der Existenzsicherung nicht gilt, dass alle Menschen gleich sind.

Die Kontrollsysteme werden ausgebaut

Allerdings müssen alle Formen der sozialen Sicherheit sich am sogenannten Normalfall orientieren und sich gleichzeitig davon abgrenzen. Was die Sozialhilfe, diese zentrale Garantin der Existenz, betrifft, so steht sie immer im Verdacht, attraktiv zu sein und Unterstützte vom Arbeiten abzuhalten. Deshalb orientieren sich die Sozialhilfe-Richtlinien an den einkommensschwächsten zehn Prozent der Schweizer Haushalte, damit die Lebensunterhaltskosten von Unterstützten einem «Vergleich mit den Ausgaben nicht unterstützter Haushaltungen, die in sehr bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, standhalten» (SKOS-Richtlinien, B.2-3).

In den vergangenen fünfzehn Jahren hat sich die Sozialhilfe unter starkem politischem Druck immer mehr dahingehend differenziert, dass erwünschtes Verhalten mit sogenannten Anreizsystemen belohnt und unerwünschtes Verhalten bestraft wird. Ebenso wurden auch im spezifischen Rahmen der Sozialhilfe Kategorien von Unterstützten geschaffen, die unterschiedlich behandelt werden. Die Kontrollsysteme wurden ausgebaut, während der Schutz der Privatsphäre und die Entscheidungsfreiheit der Unterstützten sich immer mehr von der Situation der nichtunterstützten Bevölkerung entfernt.

Ausserdem: Obwohl eine Studie des Bundesamtes für Statistik feststellte, dass die Ansätze beim Grundbedarf für Ein- und Zweipersonenhaushalte zu niedrig sind, da sie unter der Referenzgrösse der einkommensschwächsten zehn Prozent der Haushaltungen liegen (BFS 2014), wurden die Ansätze anlässlich der Revision der SKOS-Richtlinien per 1. Januar 2016 nicht nur nicht erhöht. Im Gegenteil, sie wurden für junge, alleinwohnende Erwachsene und für Familien ab sechs Personen reduziert. Dies, nachdem mehrere Kantone bereits allgemeine Reduktionen vorgenommen hatten. Ausserdem hat die SKOS die Sanktionsmöglichkeiten erhöht, indem der Grundbedarf in schwerwiegenden Fällen neu bis um 30 Prozent (bisher 15 Prozent) reduziert werden darf.

Das alles sind Anzeichen dafür, dass die Rechtsgleichheit sowohl zwischen verschiedenen Existenzminima als auch zwischen unterstützten und nicht unterstützten Personen nicht gewährleis-tet ist, und dass Unterstützte stigmatisiert und diskriminiert werden. Dies wiederum kann die hohe Rate der Nichtinanspruchnahme von Leistungen erklären. So beziehen in der Sozialhilfe gemäss Schätzungen von Fercher & Baumann (2011) zwischen 30 und 66 Prozent der Personen, die anspruchsberechtigt sind, keine Leistungen.

Allerdings sei abschliessend dies vermerkt: Ohne Existenzminima wäre die (Rechts-)Ungleichheit wesentlich dramatischer. ■

Véréna Keller
Hochschule für Soziale Arbeit und Gesundheit, EESP, Lausanne

LITERATUR

Bundesamt für Statistik, SKOS-Grundbedarf, Aktualisierte Berechnungen des BFS, 2014.

Fercher, V. & Baumann, B., Nichtinanspruchnahme wirtschaftlicher Sozialhilfe. Literaturstudie, HSLU, 2011.

SODK, Asylgesetzrevision (10.052): Unterstützungsleistungen der Kantone im Asylbereich, 2012.

Tabin, J.-P., Frauenfelder, A., Togni, C. & Keller, V., Temps d'assistance. Le gouvernement des pauvres en Suisse romande depuis la fin du XIXe siècle, Lausanne, Antipodes, 2010.